



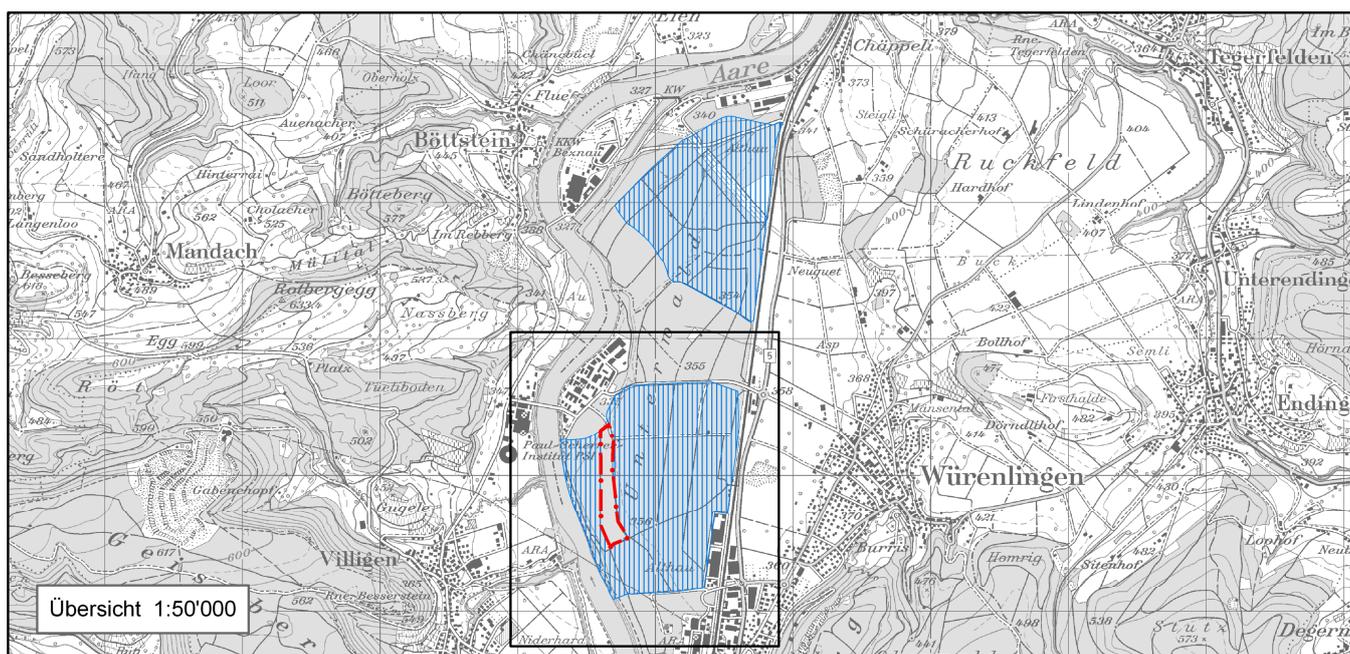
Gemeinde Würenlingen,
Gemeinde Döttingen

Kantonaler Nutzungsplan vom 9. November 1994

Grundwasserschutzareale Unterwald Würenlingen Unterwald Döttingen

Teiländerung Grundwasserschutzareal Unterwald Würenlingen

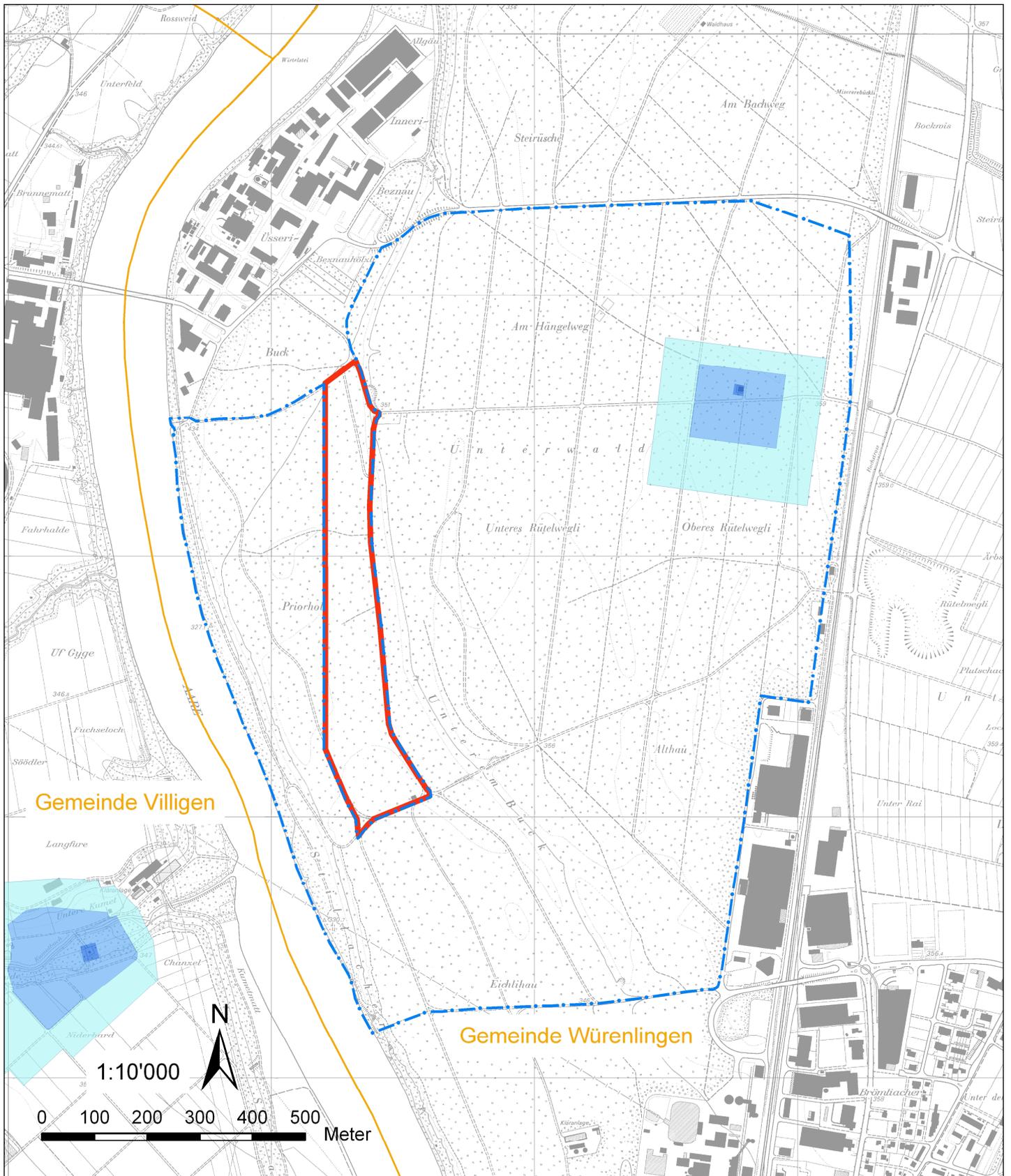
1:10'000



Öffentliche Auflage vom 13. Dezember 2010 - 11. Februar 2011

Vom Grossen Rat erlassen am ...

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung für Umwelt	Erstellt	19.11.2010	Glo
	rev.		
	Dateiname	20101119_Wuerenlingen_Unterwald.mxd	



Genehmigungsinhalt

 Auszonung aus Grundwasserschutzareal

Orientierungsinhalt

 Grundwasserschutzareal Unterwald Würenlingen

 Gemeindegrenzen

rechtskräftige Schutzzonen von bestehenden Fassungen

 Schutzzone S1

 Schutzzone S2

 Schutzzone S3

1:10'000



0 100 200 300 400 500 Meter

Anhang 2:

**Nutzungsvorschriften
Grundwasserschutzareale Unterwald
Würenlingen und Unterwald Döttingen**

Der Grosse Rat des Kantons Aargau erlässt,

gestützt auf

Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom
24. Januar 1991 (GSchG)

§ 82 Ab. 1 lit. g der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§10 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
(BauG) vom 19. Januar 1993

§ 35 des Einführungsgesetzes zum GSchG vom 11. Januar 1977
(EG GSchG)

den *Nutzungsplan "Grundwasserschutzareale Unterwald Würenlingen und Unterwald
Döttingen"* in den Gemeinden Würenlingen und Döttingen

mit folgenden ***Nutzungsvorschriften***:

§ 1 Zweck

Der Nutzungsplan und die Vorschriften bezwecken die Festlegung von zwei Grundwasserschutzarealen in den Gebieten Unterwald Würenlingen und Unterwald Döttingen, welche für die zukünftige Nutzung und für die künstliche Anreicherung von Grundwasser vorgesehen sind.

§ 2 Abgrenzung

Die Grundwasserschutzareale sind im Kantonalen Nutzungsplan "Grundwasserschutzareale Unterwald Würenlingen und Unterwald Döttingen" vom 10. Januar 1994 durch strichpunktierte Linien abgegrenzt.

§ 3 Bauten und Anlagen

- 1 Im Grundwasserschutzareal dürfen Bauten und Anlagen, die der Grundwassernutzung und -anreicherung sowie der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, erstellt werden.
- 2 Im Grundwasserschutzareal dürfen keine Bauten erstellt und keine Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen sowie deren Schutzzonen beeinträchtigen können.
- 3 Insbesondere gilt:
 - ein generelles Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten wie Gebäude, Abwasseranlagen, Gruben, wesentliche Veränderungen des Terrains;
 - ein Verbot für die Erstellung von Lagern flüssiger oder fester Stoffe sowie für die Errichtung von Deponien.
- 4 Der Abbau von Kies und Sand im Grundwasserschutzareal ist verboten.

§ 4 Ausnahmebewilligungen

1 Eine Ausnahmebewilligung kann erteilt werden:

- für andere Bauten und die Änderung bestehender Bauten nur im Rahmen von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und sofern dadurch die künftigen Nutzungs- und Anreicherungsanlagen sowie deren Schutzzonen nicht beeinträchtigt werden.
- für bestehende oder künftige Abwasserleitungen, sofern aus gefällstechnischen Gründen den Grundwasserschutzarealen nicht ausgewichen werden kann.

2 Ausnahmebewilligungen werden gemäss dem Verfahren nach Art. 24 RPG von den Gemeinderäten Würenlingen bzw. Döttingen mit Zustimmung des Baudepartementes erteilt.

§ 5 Grundwassernutzung

1 Jegliche Grundwassernutzung zur Wärmegewinnung oder zu Kühlzwecken ist im Grundwasserschutzareal verboten.

2 Andere Nutzungen des natürlich vorhandenen Grundwassers können bewilligt werden, wenn diese den Interessen der künftigen Nutzungs- und Anreicherungsanlagen nicht entgegenstehen.

3 Nutzungsbewilligungen erteilt das Baudepartement des Kantons Aargau.

§ 6 Landwirtschaftliche Nutzung

1 Die landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, solange sich die Verwendung von natürlichen und künstlichen Düngern, Pflanzenschutzmitteln sowie Herbiziden nach anerkannten pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet und die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

- 2 Für den Bau von Flurwegen ist das ordentliche Bewilligungsverfahren massgebend.

§ 7 Forstwirtschaftliche Nutzung

- 1 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt. Sie soll die langfristige Erhaltung der Filterwirkung von Waldbestand, Boden und geologischem Untergrund sicherstellen.
- 2 Die Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechtes sind strikt einzuhalten (Erhalt des Waldbestandes/Rodungsverbot, Zulässigkeit von Pflanzenbehandlungsmitteln). Die Weisungen des Kantonsoberförsters sind verbindlich.
- 3 Für den Bau von Forstwegen ist das ordentliche Bewilligungsverfahren massgebend.

§ 8 Überwachung

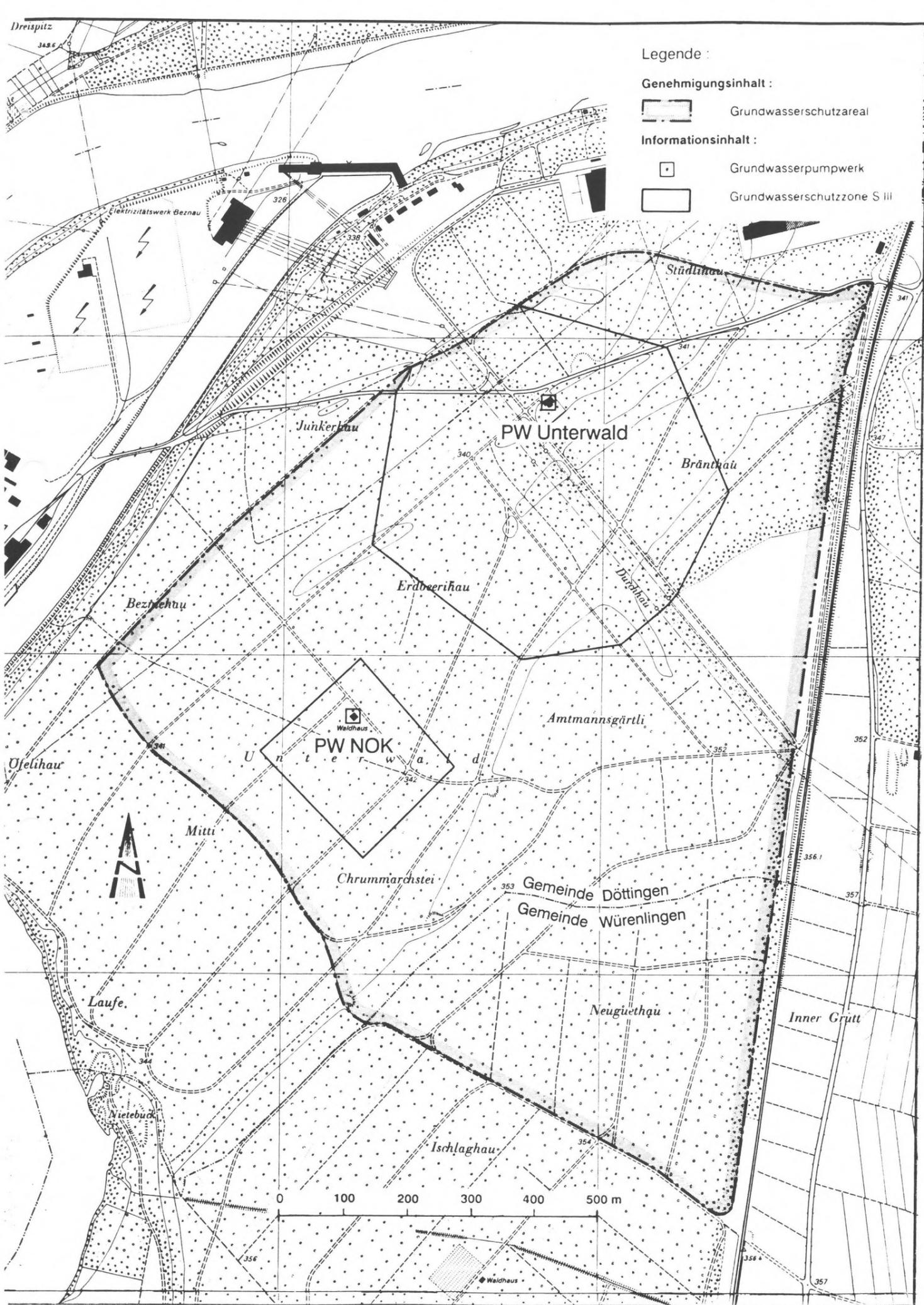
Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften erfolgt durch die Gemeinderäte Würenlingen und Döttingen. Das Baudepartement kann zur Beratung beigezogen werden.

§ 9 Schutzzonen

Für rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen nach Art. 20 GSchG gelten die Vorschriften des Schutzzonenreglementes

§ 10 Inkrafttreten

Der Kantonale Nutzungsplan und die Vorschriften treten mit Beschluss des Grossen Rates in Kraft.



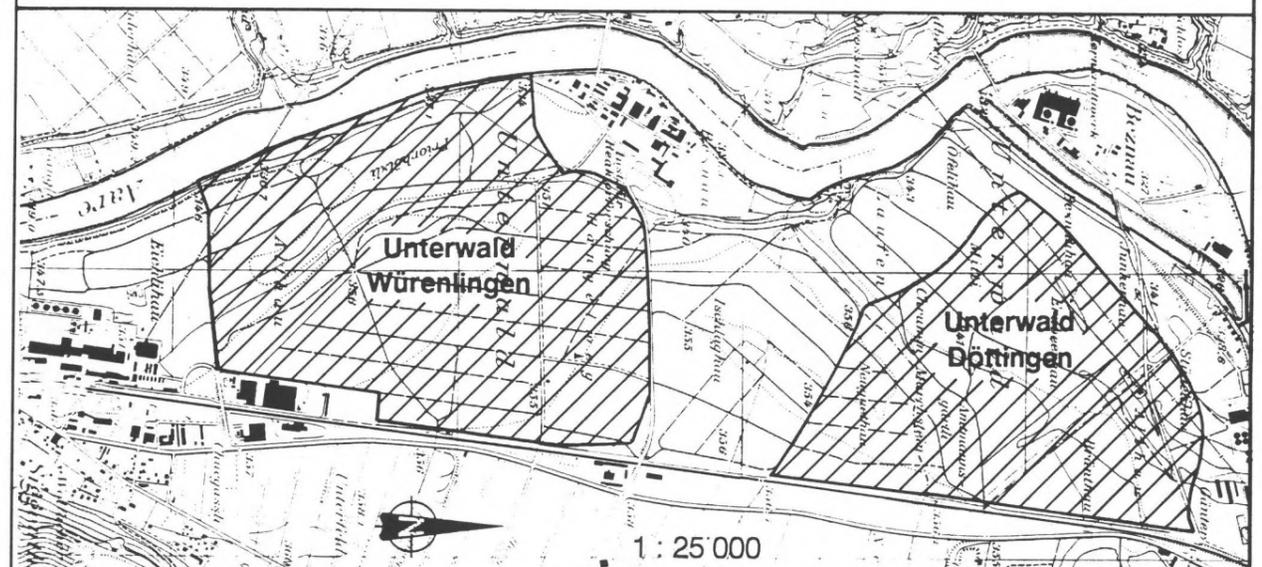
- Legende :
- Genehmigungsinhalt :**
- Grundwasserschutzareal
- Informationsinhalt :**
- Grundwasserpumpwerk
 - Grundwasserschutzzone S III

Kanton Aarau

Gemeinden
Döttingen und Würenlingen

Kantonaler Nutzungsplan

Grundwasserschutzareal Unterwald Döttingen



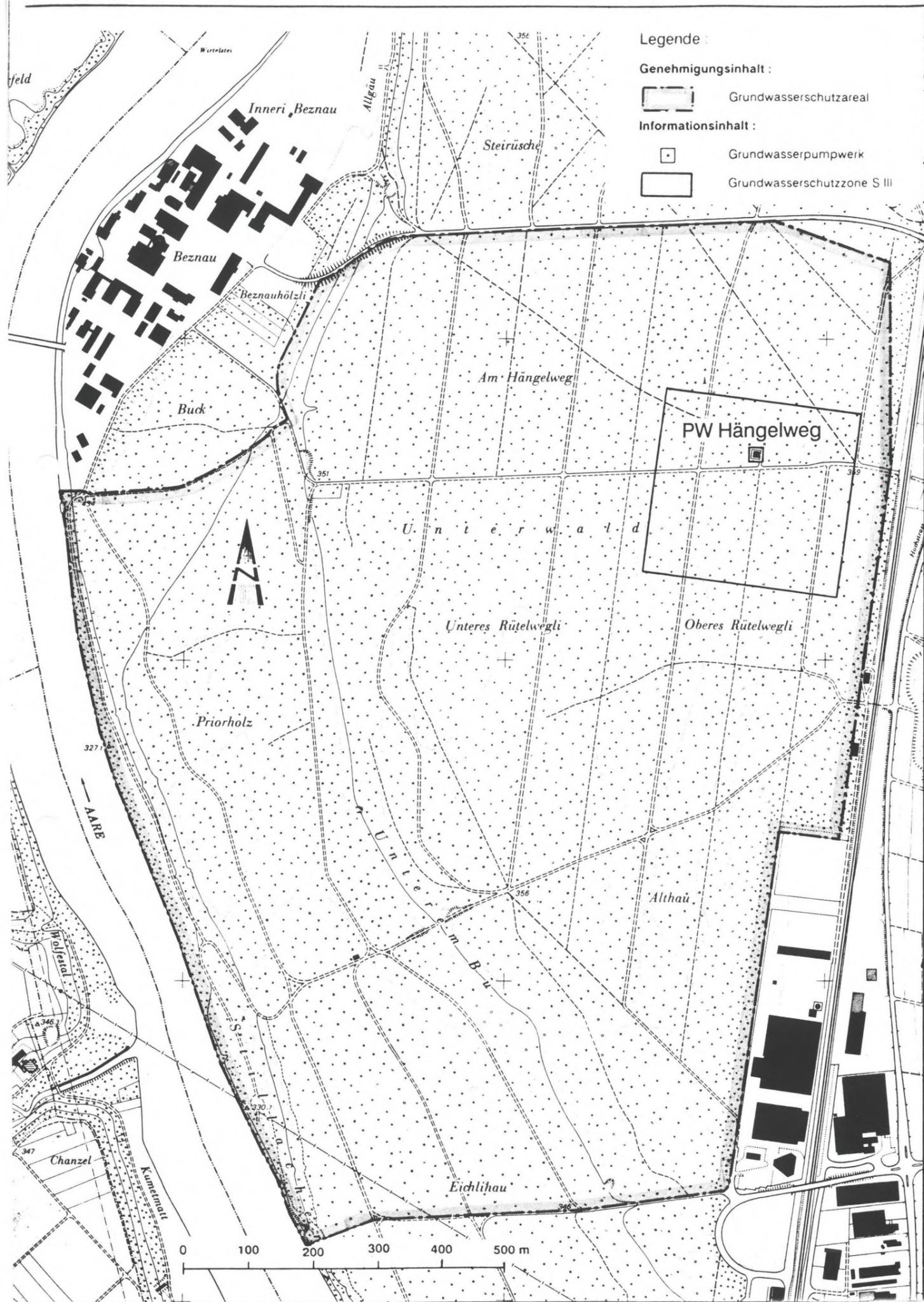
Verfasser:	Geologisches Büro Dr. Heinrich Jäckli AG 8049 Zürich Limmattalstr. 289 5400 Baden Kronengasse 39	Plan Nr.	Änderungen
		94 020 ha	
		Datum:	
		10. Jan. 1994	

Öffentliche Planauflage

Döttingen : 14. Februar 1994 bis 15. März 1994

Würenlingen: 14. Februar 1994 bis 15. März 1994

Vom Grossen Rat erlassen am :

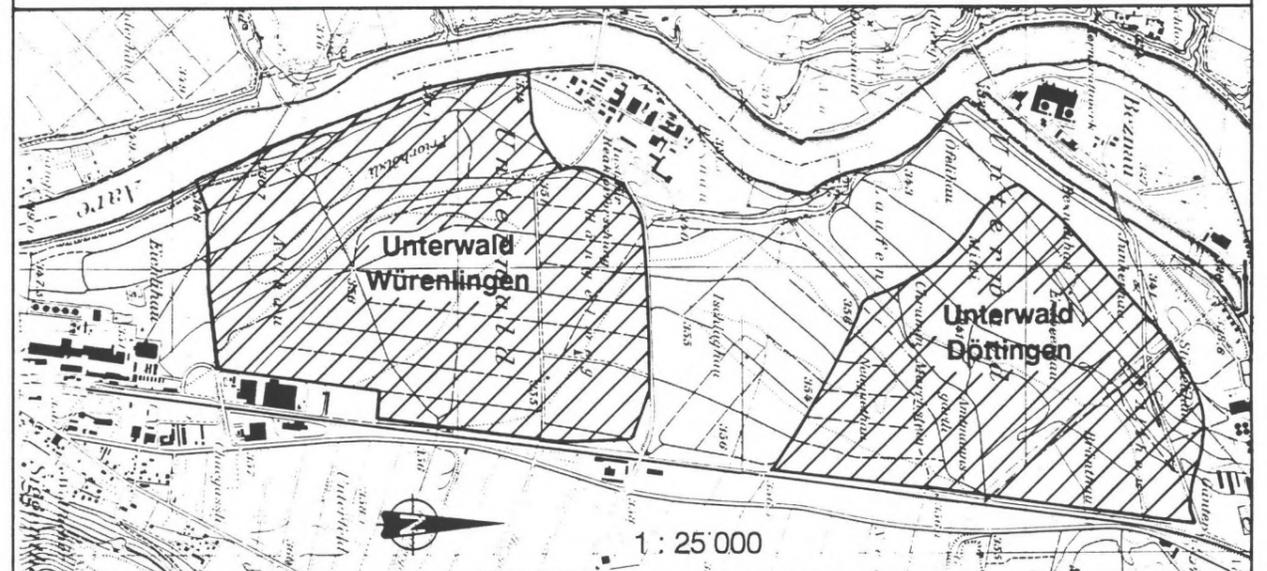


Kanton Aarau

Gemeinde Würenlingen

Kantonaler Nutzungsplan

Grundwasserschutzareal Unterwald Würenlingen



Verfasser:

**Geologisches Büro
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich Limmattalstr. 289
5400 Baden Kronengasse 39

Plan Nr.
94 020 ha

Änderungen

Datum:
10. Jan. 1994

Öffentliche Planauflage

Würenlingen : 14. Februar 1994 bis 15. März 1994

Vom Grossen Rat erlassen am :